

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“: Satzungsbeschluss

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 27.03.2019 den Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung des Bebauungsplans wurde gebilligt.

Die Satzung des Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ der Stadt Ludwigslust wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan TE 9 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und deren Einspeisung in das öffentliche Netz geschaffen. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorranggebietes zur Rohstoffsicherung Kies-/Sandtagebau Karstädt NO und liegt südlich von Ludwigslust und nordöstlich von Karstädt. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Baugebiet wurde als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Der ca. 16,6 ha große Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1/24 der Flur 25 der Gemarkung Ludwigslust.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Ludwigslust, Fachbereich Stadtentwicklung und Tiefbau, Schloßstraße 38 in 19288 Ludwigslust während der Öffnungszeiten:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr

Di.: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.45 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 9.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 15.45 Uhr

Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan TE 9 „Photovoltaikanlage Tagebau Karstädt NO“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Stadt Ludwigslust unter <https://www.stadtludwigslust.de/wirtschaft-und-gewerbe/stadtentw-00001/bebauungsplaene/> eingesehen werden.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigslust unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).

Ludwigslust, 03.04.2019

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches